

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 738 - 739

Goldschmidt, Vermischte Schriften

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

dem Wortlaute der Urkunden nimmt der Verf. nun an, daß die Bezeichnung „Kirchenlehen“ für Patronat dem Gedanken Ausdruck giebt, daß die Pfarrkirche, d. h. die gesammten damit verbundenen Temporalien, dem zum Pfarrer berufenen Geistlichen vom Patrone verliehen werden. Die Erklärung dieser eigenartigen, mit dem gemeinen Kirchenrechte zweifellos nicht übereinstimmenden Rechtsbildung findet der Verf. darin, daß als Gegenstand der Verleihung nicht sowohl die Pfarrkirche mit der ihr zugehörigen dos selbst und an und für sich, sondern vielmehr nur das Hoheitsrecht in Frage kommt, welches der Landesherr über die Kirchen seines Landes und mittelbar der von ihm mit dem Patronate weiter beliehene Grundherr innerhalb seines Machtbereichs hat, so daß der Landesherr, der Deutsche Orden, oder auf Grund des von ihm abgeleiteten Rechtes der Grundherr vermöge öffentlicher Gewalt die Kirche mit der Pfarre und Pfründe an den Geistlichen, der ihr als Pfarrer vorsteht, verleiht. Bezüglich der nachreformatorischen Zeit legt der Verf. dar, daß das Patronatrecht den gleichen Inhalt wie vorher behalten, jedoch durch den Wegfall der Bischöfe an Selbständigkeit und Umfang gewonnen hat. Der Schluß, zu dem der Verfasser hiernach gelangt, ist der, daß durch die Rechtsentwicklung in Preußen der Boden vorbereitet war, auf dem das preußische Allgemeine Landrecht weiterbauen konnte.

Wenn der Verf. aus seinen Darlegungen die Folgerung zieht, daß der Patron in Preußen während des Mittelalters und darüber hinaus kein bloßes Präsentationsrecht, sondern ein, freilich eigenthümlich gestaltetes, Verleihungsrecht gehabt und bis auf den heutigen Tag behalten habe, so wird man dem durchaus zustimmen können, wenn auch vielleicht einzelne vom Verf. mitgetheilte Urkunden aus der vorreformatorischen Zeit wohl abweichend von der vom Verf. ihnen gegebenen Deutung aufgefaßt werden könnten. Da der Verf. die vorliegende Abhandlung als I. Theil bezeichnet hat, darf man hoffen, daß dieser werthvollen Bereicherung der Literatur bald weitere Beiträge zur Kenntniß dieses bisher so wenig bearbeiteten Gebiets folgen werden.

Dr. F ü r s t e n a u.

98.

Vermischte Schriften von L. Goldschmidt, weiland Geheimem Justizrath und Professor an der Universität Berlin. Zwei Bände. Berlin 1901. J. Guttentag. (M. 17,—.)

Der Rechtsanwalt Veit Simon unter dem Beirathe des Professor Pappenheim bietet dem juristischen Publikum die in den beiden Bänden zusammengestellten Schriften aus dem Nachlasse Goldschmidts, der ihn als seinen Testamentsvollstrecker mit Auswahl der vorgefundenen zu veröffentlichen Schriften betraut hat. Der hohe wissenschaftliche Werth von Allem, was Goldschmidt geschrieben hat, läßt diese Veröffentlichung als in hohem Maße dankenswerth erscheinen. Sind die Ausführungen Goldschmidts auch nicht auf dem Boden des bürgerlichen Reichsrechts erwachsen, so werden sie auch dieses unzweifelhaft befruchten.

Der größere Theil des Inhalts beider Bände ist noch nicht gedruckt gewesen. Im ersten Bande nimmt einen erheblichen Raum ein (S. 23—350) eine von Dr. Heinrich Göppert für den Druck hergerichtete Monographie über den Besitz. Goldschmidts Auffassung des römisch-rechtlichen Besitzes führt in dieser Monographie geradezu auf die tatsächliche Gewalt des B.G.B., für deren nähere Erfassung das Gebotene sich sicher als bedeutsam erweisen wird.

Der erste Band enthält 10 andere kürzere Aufsätze, von denen einer der Wiederabdruck der Replik ist, in welcher Goldschmidt 1888 meine Erwiderung auf seinen Angriff gegen die angebliche Mißordnung der preussischen Prüfungsordnung und des praktischen Vorbereitungsdienstes in ihrem Verhältnisse zum Rechtsstudium zu widerlegen bestrebt war. Heute würden wir in unserer Auffassung einander sicherlich näher stehen. Die Einrichtungen des Rechtsstudiums auf den deutschen Universitäten haben sich seit jener Zeit so erheblich umgestaltet, daß ich heute nicht zweifle, die damals von mir bekämpfte Ausdehnung des Rechtsstudiums unter Abkürzung der praktischen Vorbereitungszeit als äußerst wünschenswerth hinzustellen, wie sie hoffentlich durch den dem Landtage vorgelegten Gesetzentwurf oder bei erneuter Vorlegung eines — Zwischeneramen und Zwischenzeugnisse bei Seite lassenden — Entwurfes erreicht wird. Denn während damals die Universität der Regel nach nicht mehr leistete und kaum mehr anstrebte, als die Ausstattung der jungen Juristen mit einem gewissen Maße positiver Kenntnisse, rechts-historischer oder dogmatischer in abstrakter Fassung und systematischem Zusammenhang, erstrebt jetzt das juristische Studium nicht nur, sondern es erreicht auf der Universität bei der großen Mehrzahl fleißiger Studenten ein nicht unerhebliches Maß von juristischem Können in der Entwicklung der an Fällen des praktischen Rechtslebens geschulten Urtheilskraft: Damit hat die Universität einen guten Theil der damals der praktischen Ausbildung im Wesentlichen überlassenen Aufgabe auf sich genommen. Und auf der anderen Seite ist die Schulung des jungen Juristen in der Praxis beim Wegfalle des durch die Eventualmaxime zusammengehaltenen Abschlusses der einzelnen Rechtsfache im gegenwärtigen Stadium und der danach durch das praktische Leben gebotenen präzisen Zusammenfassung des Streitstoffes in Referaten erheblich schwieriger geworden und hängt in stärkerem Maße von dem Zufall ab, ob der mit der Leitung der praktischen Ausbildung befaßte Richter zur Unterweisung und Schulung wirklich geeignet ist.

Der zweite Band enthält 13 Aufsätze größeren Theiles handels-rechtlichen Inhalts, darunter den für die Stellungnahme des B.G.B. im Abschnitte von den Inhaberpapieren wohl maßgebend gewesenen Aufsatz über die Kreationstheorie.

Auf die einzelnen Aufsätze und ihre Bedeutung für das Rechtsleben der Gegenwart kann hier nicht näher eingegangen werden.

Eccius.